

Nutzungshinweise

Mobiles Bezahlen | November 2025

Nutzungshinweise und -voraussetzungen für Ihre digitale Sparkassen-Card bzw. BW-BankCard plus und Sparkassen-Kreditkarte (Mastercard/Visa Card)

Für den Einsatz Ihrer digitalen Sparkassen-Card bzw. BW-BankCard plus und Sparkassen-Kreditkarte („digitale Karte“) gelten die mit Ihrer Sparkasse bzw. der BW-Bank („kartenausgebendes Institut“) vereinbarten Kartenbedingungen („die Kartenbedingungen“). Je nachdem, ob es sich bei Ihrer jeweiligen digitalen Karte vom Kartentyp um eine Debitkarte oder Kreditkarte handelt, können unterschiedliche und/oder sich ergänzende Kartenbedingungen gelten. Diese Nutzungshinweise und -voraussetzungen sprechen von Ihrer „digitalen Karte“, soweit die Hinweise für alle Karten gemeinsam gelten. In Einzelfällen wird auf die spezifischen Kartentypen hingewiesen. Das jeweilige Entgelt für die Überlassung und Nutzung der jeweiligen digitalen Karte ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis des kartenausgebenden Instituts. Die aktuellen Versionen der Kartenbedingungen sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis sind in deutscher Sprache verfasst und auf der Internetseite Ihres kartenausgebenden Instituts abrufbar.


1. Voraussetzungen zum Abruf der digitalen Karte

- Die Nutzung der digitalen Karten ist nur für Karteninhaber:innen der teilnehmenden Institute möglich.
- Zur Digitalisierung der Karten und deren Nutzung müssen die Karteninhaber:innen das 13. Lebensjahr vollendet haben.
- Es können Karten der Kartensysteme girocard, Mastercard und Visa digitalisiert werden. Physische Bevollmächtigtenkarten, die lediglich zur Ausübung einer Kontovollmacht ausgegeben wurden, können nicht digitalisiert werden.
- Digitale Karten können nur Endgeräten im Besitz der Karteninhaber:innen hinzugefügt werden, da die Karten nicht übertragbar sind.
- Die App „Mobiles Bezahlen“ zur Nutzung digitaler Karten in der Sparkassen-Finanzgruppe kann nur auf dafür geeigneten Smartphones und digitalen Endgeräten (zurzeit nur NFC-fähige Android-Geräte mit Betriebssystemen ab Version 11.0) geladen werden.
- Zur Bestätigung der Zahlungen im Rahmen des Einsatzes digitaler Karten muss ein Entsperrmechanismus des Smartphones genutzt werden (z. B. Biometrie oder Gerätecode). Hierbei ist zu beachten, dass auf dem Smartphone lediglich die biometrischen Merkmale der Karteninhaber:innen gespeichert werden dürfen und der Gerätecode (oder Passwort/Muster) sowie die persönliche Geheimzahl (Karten-

PIN) zu schützen sind. Die Entsperrmechanismen des Smartphones treten bei der digitalen Karte an die Stelle der persönlichen Geheimzahl.

- Um mit digitalen Karten Bargeldabhebungen an Geldautomaten zu authentifizieren, muss die jeweilige persönliche Geheimzahl (Karten-PIN) am Geldautomaten eingegeben werden. Existiert die Zahlungskarte sowohl in physischer als auch in digitaler Form, wird der Fehlbedienungszähler einheitlich verwendet. D. h., dass die physische und die digitale Karte nicht mehr eingesetzt werden können, wenn die Karten-PIN am Geldausgabeautomaten dreimal hintereinander mit der physischen oder digitalen Karte falsch eingegeben wurde.
- Karteninhaber:innen müssen zum Abruf digitaler Karten am Online-Banking des kartenausgebenden Instituts teilnehmen. Dabei sind die geltenden, gesondert vereinbarten Bedingungen für das Online-Banking mit dem kartenausgebenden Institut zu beachten. Der Abruf der digitalen Karten erfolgt mittels der Online-Banking-Zugangsdaten und Autorisierungs-TAN.
- Wenn die Zahlungskarte auch physisch ausgestellt wurde, muss diese gültig sein und darf nicht gesperrt oder gekündigt sein. Die Sperrung der physischen Karte betrifft automatisch die entsprechende digitale Karte. Umgekehrt ist eine Sperrung oder Löschung der digitalen Karte möglich, ohne dass dadurch eine Sperrung oder Kündigung einer ggf. ausgestellten physischen Karte ausgelöst wird.
- Bei Erreichen des Laufzeitendes der ggf. ausgestellten physischen Zahlungskarte und Lieferung einer Folgekarte wird die digitale Karte vor Ablauf automatisch durch eine neue digitale Karte in der App „Mobiles Bezahlen“ ersetzt. Wird keine Folgekarte ausgeliefert, verliert die digitale Karte automatisch ihre Gültigkeit.
- Für digitale Karten der Kartensysteme Mastercard und Visa gilt zusätzlich, dass diese ab dem Tag der Ausstellung eine technische Laufzeit von drei Jahren haben, unabhängig von der rechtlichen Laufzeit der ggf. ausgestellten physischen Karte. Nach Ablauf dieser technischen Laufzeit ist diese neu abzurufen.
- Zu beachten ist, dass der Abruf digitaler Karten der Kartensysteme Mastercard und Visa in Ländern, die nach US-amerikanischen Sanktionsregeln, insbesondere den sog. „United States Office of Foreign Assets Control“-Regeln (OFAC) (wie z. B. Kuba, Iran, Syrien oder Nordkorea), von bestimmten Wirtschaftstransaktionen ausgeschlossen sind, unzulässig ist. Für Sie würde dies die Gefahr begründen, US-amerikanisches Sanktionsrecht zu verletzen. Informationen zu sanktionierten Ländern können Sie direkt über die Website des „US Department of the Treasury“ (www.home.treasury.gov) erhalten.

2. Nutzungshinweise zu Transaktionen

- Bei der Zahlung mit der digitalen Karte fallen, im Vergleich zur Zahlung mit einer ggf. ausgestellten physischen Karte, keine zusätzlichen Kosten an.
- Mit der digitalen Karte können ausschließlich Transaktionen im Einzelhandel an einem Kassenterminal durchgeführt werden, das mit einer NFC-Funktionalität („Near Field Communication“) ausgestattet ist–geeignete Lesegeräte erkennen Sie an dem Symbol  und Zahlungen der Kartensysteme girocard, Mastercard oder Visa akzeptiert.
- Um eine Zahlungstransaktion ausführen zu können, muss:
 - das Smartphone eingeschaltet sein,
 - die Zahlung mittels Entsperrmechanismen des Smartphones authentifiziert sein,
 - die NFC-Schnittstelle des Smartphones eingeschaltet/aktiviert sein,

- das Smartphone innerhalb von drei Minuten kurz mit wenigen Zentimetern Abstand an die Kontaktlosschnittstelle des Kassenterminals gehalten werden.
- Die digitale Sparkassen-Card kann im Rahmen des girocard-Systems grundsätzlich nur zum Bezahlen in Deutschland eingesetzt werden. Soweit die Sparkassen-Card bzw. die BW-BankCard plus entsprechend ausgestattet ist, kann diese auch zum Bezahlen im Handel in Deutschland oder international im Rahmen eines fremden Kartensystems eingesetzt werden. Falls verfügbar, kann die digitale Sparkassen-Card bzw. BW-BankCard plus auch für Barabhebungen und -einzahlungen an Geldautomaten im Rahmen des deutschen Geldautomatensystems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind, eingesetzt werden. Sofern vom Betreiber des Geldautomaten technisch unterstützt, können auch Barabhebungen mittels der digitalen Karte der Kartensysteme Mastercard oder Visa vorgenommen werden.
- Für die digitale Karte gilt ein einheitlicher Verfügungsrahmen (Limit) mit der ggf. ausgestellten physischen Karte. Die Nutzung des Limits erfolgt gemäß den jeweiligen Kartenbedingungen, unabhängig davon, ob die physische oder die digitale Karte für Zahlungen verwendet wird. Den jeweils geltende Verfügungsrahmen können Karteninhaber:innen von ihrem kartenausgebenden Institut erfahren.
- Die digitale Karte kann nur dann zum Bezahlen verwendet werden, wenn in der App „Mobiles Bezahlen“ von der digitalen Karte abgeleitete „Bezahlschlüssel“ vorhanden sind. Für ein automatisiertes Nachladen der Bezahlschlüssel benötigt die App „Mobiles Bezahlen“ mindestens eine Online-Verbindung über WLAN oder eine mobile Online-Verbindung (UMTS, LTE, GRPS, EDGE). Sobald eine bestimmte Anzahl von Bezahlschlüsseln aufgebraucht ist und die App „Mobiles Bezahlen“ keine Internetverbindung herstellen kann, wird die Meldung „Bitte stellen Sie eine Internetverbindung her“ angezeigt. Die digitale Karte kann danach noch einige wenige Mal zum Bezahlen verwendet werden. Wenn weiterhin keine Internetverbindung hergestellt werden kann, erscheint in der App „Mobiles Bezahlen“ eine entsprechende Kennzeichnung der digitalen Karte und erneut ein Hinweis, dass zum Aufladen der Bezahlschlüssel eine Internetverbindung erforderlich ist. Das Bezahlen ist dann nicht mehr möglich, bis neue Bezahlschlüssel aufgeladen wurden.

3. Hinweise zur Kartensicherheit, Sperrung, Deaktivierung und Löschung

- Die digitale Karte wird in einer speziell gesicherten Umgebung der App „Mobiles Bezahlen“ hinterlegt.
- Es ist nicht möglich, aus Versehen oder im Vorbeigehen an einem kontaktlosen Kassenterminal einen Zahlungsvorgang mit der digitalen Karte auszulösen.
- Die Sicherheitshinweise und Sorgfaltspflichten der Karteninhaber:innen nach den jeweils geltenden Kartenbedingungen gelten in gleicher Weise für die digitale Karte. Insbesondere ist das mobile Endgerät, auf dem die digitale Karte gespeichert ist, sorgfältig aufzubewahren und der Zugang zum mobilen Endgerät zu sichern. Die persönliche Geheimzahl ist in jedem Fall vertraulich zu behandeln.
- Die Meldung einer Kartensperrung bei Verlust oder Diebstahl der digitalen Karte, des mobilen Endgerätes mit digitaler Karte oder bei missbräuchlicher oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung kann über den zentralen Sperrannahmendienst (Tel. 116 116) erfolgen. Die Sperranzeige kann auch durch Benachrichtigung des kartenausgebenden Instituts bzw. dessen zentralen Servicedienstleister (vgl. Ziff. 4)

erfolgen. Bei Karten von Mastercard oder Visa ist die Sperranzeige unter der auf der Rückseite der ggf. physisch ausgestellten Karte genannten Service-Hotline möglich. Im Falle einer Sperrung der ggf. ausgestellten physischen Karte kann auch die entsprechende digitale Karte nicht mehr genutzt werden. Andererseits ist es möglich, nur die digitale Karte sperren zu lassen, ohne dass dies zu einer Sperrung der ggf. ausgestellten physischen Karte führt. Hierauf sollte bei einer Sperrmitteilung zur digitalen Karte hingewiesen werden.

- Soll die digitale Karte vorübergehend deaktiviert werden, z. B. während eines Urlaubs, kann die Deaktivierung der digitalen Karte in der App „Mobiles Bezahlen“ über die Schaltfläche „Digitale Karte deaktivieren“ vorgenommen werden. Die Deaktivierung erfolgt nur lokal in der App und stellt keine Sperranzeige an das kartenausgebende Institut dar. Die Reaktivierung erfolgt ebenfalls über die entsprechende Schaltfläche in der App „Mobiles Bezahlen“.
- Digitale Karten können jederzeit durch Erklärung gegenüber dem kartenausgebenden Institut oder durch Löschung aller aktivierten digitalen Karten gekündigt werden. Die bloße Löschung der App „Mobiles Bezahlen“ ohne vorherige Löschung der digitalen Karten führt nicht zur Kündigung der digitalen Karten.
- Wird beabsichtigt, das mobile Endgerät mit den digitalen Karten zu entsorgen, an Dritte zu überlassen oder zu verkaufen, müssen aus Sicherheitsgründen zuerst die digitalen Karten aus der App „Mobiles Bezahlen“ und danach die App selbst von diesem mobilen Endgerät gelöscht werden.

4. Service-Hotline

- Bei Fragen oder technischen Problemen mit der digitalen Karte steht eine zentrale Service-Hotline zur Verfügung. Die Kontaktdaten sind direkt in der App „Mobiles Bezahlen“ unter dem Service-Hotline-Menüpunkt „Kontakt“ zu finden. Hier ist die Rufnummer der Service-Hotline hinterlegt.
- Für einen Serviceanruf bei der zentralen Service-Hotline können Verbindungskosten des jeweiligen Telekommunikationsanbieters anfallen, die die Anrufenden zu tragen haben.
- Beschwerden können an die im Impressum des kartenausgebenden Instituts angegebenen Stellen gerichtet werden.

5. Hinweise zur Barrierefreiheit der App „Mobiles Bezahlen“

Eine barrierefreie Anwendung ist für alle Nutzer:innen – unabhängig von körperlichen oder technischen Möglichkeiten – uneingeschränkt nutzbar.

Für die S-Payment GmbH ist es ein großes Anliegen die Anwendung „App Mobiles Bezahlen“ für alle les- und bedienbar und somit barrierefrei zugänglich zu machen.

Bei der Gestaltung der Anwendung wurden die vom World Wide Web Consortium (W3C) spezifizierten Zugangsrichtlinien für Anwendungen Level A, AA berücksichtigt. Dadurch ist die Anwendung nahezu frei von technischen Barrieren.

Besonders folgende Servicestandards, die vor allem die Benutzerfreundlichkeit für Nutzer:innen mit Einschränkungen erhöhen, wurden berücksichtigt:

- Informationen können über verschiedenen Wegen erlangt werden, z. B. hören oder lesen.
- Die zur Verfügung gestellten Informationen sind einfach zugänglich.
- Die Informationen sind in gut verständlicher Weise durch Symbole und Textfelder dargestellt.
- Die Möglichkeit der Farbauswahl für Menschen mit Sehschwächen ist gegeben.
- Die Möglichkeit zur Anpassung des Textes ist gegeben.
- Alternative Darstellung/Wiedergabe von nicht textlichen Inhalten ist gegeben.
- Das Öffnen von Links in neuen Fenstern wird angekündigt. Pop-Ups werden nicht eingesetzt.
- Die Anwendung ist für die Bedienung mit Screenreaderprogrammen optimiert.
- Die Bedienbarkeit mit externen Mitteln z. B. Tastatur ist gegeben.
- Bei der Umsetzung und Programmierung der Anwendung hat sich die S-Payment GmbH ausschließlich an internationalen Standards orientiert.

Wir sind uns bewusst, dass „Barrierefreiheit“ ein Entwicklungsprozess ist. Dementsprechend wird das Thema von uns bei allen Neu- und Weiterentwicklungen berücksichtigt und unsere Anwendung laufend optimiert.

Erfahren Sie hier mehr zu den Themen [Web Accessibility initiative \(WAI\)](#) und [Portal Barrierefreiheit](#).

Haben Sie Fragen oder Anregungen zum Thema Barrierefreiheit? Kontaktieren Sie uns gerne über das Kontaktformular auf unserer Webseite.

Für die Überwachung der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen nach dem BFG ist die „Marktüberwachungsstelle der Länder für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen“ (MLBF) als gemeinsame Behörde aller Bundesländer zuständig.

MLBF

c/o Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 55
39135 Magdeburg

Telefon: 0391 / 567 6970

E-Mail: MLBF@ms.sachsen-anhalt.de